



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Spargelhof Klaistow Prod. GmbH & Co. KG
Klaistow
Glindower Str. 28
14547 Beelitz

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
mobil 0160-96901238
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 31528-21-85
Datum 14.02.2022

Vorgang Durchführung der Vorprüfung nach dem UVPG zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
(Grundwasserentnahme)

Grundstück

Gemarkung	Wittbrietzen	Wittbrietzen	Wittbrietzen
Flur	2	2	2
Flurstück	27	27	27

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Bewertung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG:

1. Beschreibung des Vorhabens:

Die Spargelhof Klaistow Produktions GmbH & Co. KG beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von Spargel mit einer Gesamtfläche von ca. 60 ha während der Monate April bis Oktober an bis zu 110 Tagen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 1.000 m³ innerhalb von bis zu 18 Stunden am Tag. Die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 108.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels Tröpfchenberegnung über einen vorhandenen Brunnen am o.g. Standort erfolgen.

2. Prüfung der Zuständigkeit:

Das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Wiedereinleitung) stellen erlaubnispflichtige Benutzungen eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. UVP-Vorprüfung:

Nach Anlage 1 Punkt 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Notwendigkeit der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich aus der beantragten Grundwasserentnahme zur Beregnung in Höhe von 108.000 m³/a.

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.08.2021
- Hydrogeologische Einschätzung zum Standort Wittbrietzen in Auswertung der im Jahr 2020 durchgeführten Erkundungs- und Brunnenbohrungen für die Planung einer landwirtschaftlichen Beregnungsanlage, Beraterbüro für Wirtschafts- und Umweltgeologie, 18.08.2020
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, Büro für Umweltplanungen, 03.02.2021
- Eingriffs-/Ausgleichsplan zum Bauvorhaben „Errichtung Brunnen zur Beregnung/Bewässerung von Spargelkulturen in der Gemarkung Wittbrietzen“, Büro für Umweltplanungen, Dezember 2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 24.09.2021 und 11.02.2022
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 21.09.2021
- Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027), Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_NU_2

5. Bewertung der Unterlagen

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind. Es wird jedoch angemerkt, dass hierin weder auf weitere Grundwasserentnahmen in der Region noch auf den Grundwasserkörpersteckbrief eingegangen wird, der zu berücksichtigen ist. Die Betrachtungen des Wasserhaushalts an dieser Stelle werden ebenfalls bemängelt.

Aus den Daten des durchgeführten Pumpversuchs lässt sich eine Reichweite der Grundwasserabsenkung bei einer Entnahme in Höhe von 80 m³/h von ca. 260 m ermitteln. Im Brunnen selbst wurde bei dieser Entnahmemenge eine Absenkung in Höhe von 6,17 m aufgezeichnet. Während des Pumpversuchs wurden ebenfalls die Absenkungen an zwei in einer Entfernung von 10 m und 35 m zusätzlich zum Förderbrunnen errichteten Pegeln beobachtet. Am entferntesten Pegel wurde noch eine Absenkung in Höhe von 0,21 m bei einer Förderung von 80 m³/h festgestellt.

Beantragt wurde eine maximal tägliche Entnahme in Höhe von 1.000 m³/d, wobei die Beregnung bis zu 18 h/d andauern kann. Hieraus ergibt sich eine mittlere Entnahmemenge in Höhe von 55 m³/h. D.h. die Absenkung wird voraussichtlich geringer ausfallen.

Innerhalb der ermittelten maximalen Reichweite des Absenktrichters befinden sich keine weiteren Wasserrechte, die beeinträchtigt werden könnten.

Innerhalb der vorgelegten hydrogeologischen Einschätzung wird von einem vorhandenen Grundwasservolumen in Höhe von 1,8 Mio m³ ausgegangen. Die Annahme beruht auf der Betrachtung der geplanten Nutzfläche von 60 ha, einer anzunehmenden

Grundwasserleiter-Mächtigkeit von 15 m und einem entwässerbaren Porenraum von 20 %. Diese Betrachtung wird bemängelt. Zum einen wird die Region nicht so homogen aufgebaut sein, wie es angenommen und aus dem Schichtenverzeichnis des niedergebrachten Brunnens entnommen wird. Zum anderen wird fälschlicherweise von der Nutzfläche ausgegangen. Es müsste die Dynamik / Hydraulik des Grundwasserleiters dargestellt und berücksichtigt werden. Es wird weder auf die Strömungsrichtung noch auf das Einzugsgebiet des Brunnens bei der Förderung eingegangen. Insofern wird nicht dargestellt, ob im Einzugsgebiet das zur Förderung geplante Volumen und eine positive Bilanz zwischen der Grundwasserneubildung und der Grundwasserentnahme vorhanden ist.

Der geplante Förderstandort befindet sich im Grundwasserkörper Nuthe (DEGB_DEBB_HAV_NU_2). Der dazugehörige Steckbrief bewertet sowohl den mengenmäßigen als auch den chemischen Zustand bzgl. der Erreichung der Umweltziele 2027. Die mengenmäßige Risikobewertung wird als nicht gefährdet angesehen. Die chemische Risikobewertung wird als gefährdet eingestuft, da diffuse und punktuelle Quellen aus der Landwirtschaft als signifikante Belastungen im vorhandenen Messnetz festgestellt wurden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird aus o.g. Gründen unter widerruflich, unter Vorbehalt und befristet erteilt. Ein Monitoring wird beauftragt, um sowohl die mengenmäßige als auch die chemische Beschaffenheit zu beobachten und ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Brunnenstandorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Das Vorhaben darf nicht gegen Schutzbestimmungen bzw. Verbotstatbestände verstoßen. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung inklusive Eingriffsgenehmigung konnte durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

6. Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung von Spargel erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Jedoch müssen der Grundwasserkörpersteckbrief, weitere Grundwasserentnahmen und die klimatische Entwicklung berücksichtigt werden. Dies ist für die nächsten fünf Jahre intensiv zu beobachten und erneut zu hinterfragen. Auf die Durchführung der UVP-Pflicht wird zunächst verzichtet, da die wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorbehalten widerruflich und befristet erteilt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Entscheidungsfindung dienen die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 2 des UVPG, die durch die unter Punkt 3 aufgeführten entscheidungsrelevanten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



D. Steinmetz